

Der Kreisausschuss

Merkblatt zur Erlangung einer Heilpraktikererlaubnis

Wer die Heilkunde berufsmäßig, ohne Ärztin oder Arzt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HPG). Über den Antrag entscheidet das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung im Benehmen mit dem Kreisgesundheitsamt bei dem Kreisausschuss des Odenwaldkreises.

Voraussetzungen:

Die Heilpraktikererlaubnis kann nur Personen erteilt werden, die zur selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben, mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen, denen nicht die berufliche Zuverlässigkeit oder die gesundheitliche Eignung für eine ordnungsgemäße Berufsausübung fehlt und die nachweislich so viele Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie keine Gefahr für die Volksgesundheit wird.

Es ist ein Antrag (siehe Antragsvordruck) zu stellen, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
- Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
- Geburtsurkunde oder Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde
- Amtliches Führungszeugnis der Belegart „0“ („Null“), das nicht älter als 3 Monate sein darf
- Aktuelle Meldebescheinigung
- Ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die den Antrag stellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist
- Niederlassungserklärung mit geeigneten Nachweisen (z.B. Vorverträge zu Miet- oder Pachtverhältnissen, Praxismgemeinschaften usw.)

Zusätzlich sind, je nach Art der beantragten Erlaubnis, weitere Unterlagen vorzulegen.

Allgemeine Heilpraktikererlaubnis:

- Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich- oder höherwertigen Schulabschluss

Heilpraktikererlaubnis für Psychologen, die nur auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig werden wollen:

- „Zusätzliche Erklärung“ auf dem Antragsvordruck
- Diplom-Urkunde oder

Prüfungszeugnis einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule über den erfolgreichen Abschluss einer Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie mit dem Fach „Klinische Psychologie“ als Gegenstand der Prüfung oder

Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie, welches in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde und das den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Amtsblatt der Europäischen Union L 255 vom 30. September 2005, S. 22), entspricht und das auch den Kenntnissnachweis im Fach "Klinische Psychologie" einschließt. Der genannten Diplom- oder Masterprüfung gleichgestellt ist ferner eine in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene, gleichwertige Studienabschlussprüfung im Fach Psychologie, die auch die „Klinische Psychologie“ als Prüfungsfach einschließt.

Heilpraktikererlaubnis für Nicht-Psychologen, die nur auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich tätig werden wollen:

- „Zusätzliche Erklärung“ auf dem Antragsvordruck
- Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich- oder höherwertigen Schulabschluss
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer staatlich anerkannten oder gleichwertigen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde, abgedeckt sind.

Heilpraktikererlaubnis für Physiotherapeuten, die nur auf dem Gebiet der Physiotherapie heilkundlich tätig werden wollen:

- „Zusätzliche Erklärung“ auf dem Antragsvordruck
- Staatliches Abschlusszeugnis einer Physiotherapieausbildung oder ausländischer Studienabschluss in Physiotherapie
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer staatlich anerkannten oder gleichwertigen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet, sowie in Berufs- und Gesetzeskunde, abgedeckt sind.

Weiteres Verfahren:

- Vor Erteilung der Erlaubnis findet zunächst eine Überprüfung der Fachkenntnisse und Fähigkeiten durch das Kreisgesundheitsamt des Odenwaldkreises statt. Die Überprüfung umfasst einen schriftlichen – und nach dessen Bestehen – einen mündlichen Teil. Es finden jährlich zwei Überprüfungstermine statt, jeweils zunächst für den schriftlichen Teil am 3. Mittwoch im März sowie am 2. Mittwoch im Oktober.
- Die Einladung zur Überprüfung erfolgt durch das Kreisgesundheitsamt des Odenwaldkreises.
- Nach erfolgreicher Absolvierung der Überprüfung erfolgt die Erlaubniserteilung durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung.
- Die Nichtteilnahme bzw. Absage ohne Angabe zwingender Hinderungsgründe zum vorgesehenen Überprüfungstermin hat die Ablehnung Ihres Antrages zur Folge. Für den bis dahin entstandenen Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung Ihres Antrages werden Kosten erhoben.
- Bei Nichtbestehen des schriftlichen oder mündlichen Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt. Dies führt zur Ablehnung des Antrages.

Gebühren:

Gebühren Gesundheitsamt:

Schriftliche Überprüfung:	225,00 €
Mündliche Überprüfung:	155,00 €
Beisitzer für mündliche Überprüfung:	80,00 €
Antrag auf Verzicht auf eine Kenntnisprüfung: (nur im Bereich Psychotherapie oder Physiotherapie)	80,00 – 180,00 €

Gebühren Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Erteilung der Heilpraktikererlaubnis	250,00 €
--------------------------------------	----------

Gebühren bei nicht bestandener Überprüfung:

Antragsrücknahme	125,00 €
Ablehnung des Antrages	170,90 €